

**Landkreis Oberhavel
Der Landrat**

Öffentliche Bekanntmachung

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
zur Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit
im Landkreis Oberhavel
26. April 2017**

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung) vom 30. Juni 2015 (BGBl. S. 1098) in der aktuell geltenden Fassung wird für das gesamte Gebiet des Landkreises Oberhavel Folgendes bestimmt:

1. Tierärztinnen und Tierärzten wird genehmigt, die Impfung empfänglicher, im Landkreis Oberhavel gehaltener Tiere gegen die Blauzungenkrankheit (BT) Serotyp 4 (BTV 4) und Serotyp 8 (BTV 8) mit zugelassenen oder genehmigten inaktivierten Impfstoffen durchzuführen.
2. Für die Tierarten Rind, Schaf und Ziege hat die Meldung der Impfung innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung unter Angabe der Registriernummer des Betriebes, des Datums der Impfung, des verwendeten Impfstoffes und, sofern es sich um Rinder handelt, der Ohrmarkennummern mittels Erfassung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) durch den Tierhalter oder bevollmächtigten Hoftierarzt zu erfolgen.
3. Für alle anderen empfänglichen Tierarten hat die Meldung der erforderlichen Angaben (Registriernummer Betrieb, Datum der Impfung, verwendeter Impfstoff, Identität des Tieres/ der Tiere) vom Tierhalter, bestätigt durch den Impftierarzt, schriftlich an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel (Adresse: Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg; E-Mail: veterinaeramt@oberhavel.de; Fax: 03301/ 601 6249) zu erfolgen.
4. BTV-empfindliche Tierarten, für die kein zugelassener Impfstoff zur Verfügung steht, können in der Verantwortung des behandelnden Tierarztes geimpft werden oder die Impfung wird unter Beteiligung des Herstellers als Feldversuch nach § 11 Absatz 5 TierGesG beim Paul-Ehrlich-Institut beantragt.

Hinweis:

Im Land Brandenburg werden durch die Tierseuchenkasse die Netto-Kosten der Impfdurchführung bei der freiwilligen Impfung gegen die o. g. Serotypen in Höhe von 1,00 € bzw. 1,40 € je Tier zzgl. der Bestandsgebühr von 26,00 € übernommen. Voraussetzung für die Auszahlung an den Impftierarzt ist die Meldung der Tierbestände, die Bezahlung der Tierseuchenkassenbeiträge sowie die Vorlage des Generalantrages und des vollständig ausgefüllten Beihilfeantrages durch den Tierhalter. Die Kosten des Impfstoffes sind komplett durch den Tierhalter zu bezahlen. Weitere Informationen finden Sie unter der Internetadresse der Tierseuchenkasse Brandenburg (www.tsk-bb.de).

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Die Blauzungenkrankheit wird durch ein Virus verursacht, das durch infizierte Stechmücken (Gnizen) übertragen wird. Klinisch äußert sich die Erkrankung in Form von schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen. Neben Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborten führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (v. a. bei Schafen). Gnizen können durch den Wind bis zu 150 km weit verbreitet werden, daher weist die Blauzungenkrankheit eine starke Ausbreitungstendenz auf. Bei Berücksichtigung der aktuellen Seuchelage bzw. der Risikobewertung zur Einschleppung der Blauzungenkrankheit des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) sollten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung des Seucheneintrags dieser anzeigepflichtigen Tierseuche ergriffen werden. Eine flächendeckende Impfung kann eine schnelle Ausbreitung der Krankheit verhindern. Zum Schutz empfänglicher Tiere vor den Folgen einer Erkrankung und zur Verhinderung/ Verringerung wirtschaftlicher Schäden ist diese generelle Genehmigung der Impfung mit inaktivierten Impfstoffen aufgrund § 4 (1) und (2) der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung zu erteilen. Um bei einer weiteren Ausbreitung der BT die Gefährdungslage besser einschätzen und ggf. weitere Anordnungen zu treffen, wird neben den verpflichtenden Informationen nach § 4 (2) Satz 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung auch die Meldung der Ohrmarkennummern bei Rindern nach Satz 2 angeordnet.

Gemäß § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Oberhavel die zuständige Behörde für die Kontrolle und Überwachung von tierseuchenrechtlich relevanten Fragestellungen.

Laut § 24 Absatz 1 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes den zuständigen Behörden. In diesem Rahmen überwachen sie die Einhaltung der vorstehend genannten Vorschriften sowie der auf Grund dieser Vorschriften ergangenen vollziehbaren Anordnungen.

Die zuständige Behörde trifft die notwendigen Anordnungen und Maßnahmen, die zur Feststellung oder zur Ausräumung eines hinreichenden Verdachtes, eines Verstoßes oder zur Beseitigung festgestellter Verstöße oder zur Verhütung künftiger Verstöße erforderlich sind (§ 24 Absatz 3 TierGesG).

Das eröffnete Ermessen für die Entscheidung über eine Genehmigung der Impfung hat der Landrat des Landkreises Oberhavel pflichtgemäß ausgeübt (§ 40 Verwaltungsverfahrensgesetz (BGBI. I S. 102)). In diesem Fall ergeben sich die wesentlichen Gründe für die Ermessensentscheidung aus dem Gleichlauf der privaten Interessen der betroffenen Tierhalter an der Tiergesundheit ihres Bestandes und dem öffentlichen Interesse an der Vermeidung und Bekämpfung einer Tierseuche ein klar überwiegendes Interesse für die Erteilung der Genehmigung. Die Entscheidung ist mit Blick auf eine effektive Tierseuchenprävention geeignet und erforderlich. Zudem ist sie auch verhältnismäßig. Die Entscheidung Impfung ja oder nein liegt in der freiwilligen Entscheidung des Tierhalters. Daher werden die Grundrechte des Halters der Tiere ebenso wenig beeinträchtigt wie die Berufsfreiheit der Impftierärztinnen und Impftierärzte.

Aus Gründen des Tierwohls und zum Schutz wertvoller Tiere, ist die Immunisierung gegen beide Serotypen (BTV 4 und 8) zu empfehlen. Dies wird durch die Impfpflichtempfehlung der Ständigen Impfkommision Veterinärmedizin (StIKo Vet) am FLI ebenso eingeschätzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Oberhavel, Adolf-Dechert-Str. 1, 16515 Oranienburg eingelegt werden. Die Einlegung zur Niederschrift kann auch am Dienort des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Karl-Marx-Platz 1, 16775 Gransee erfolgen. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: kreisverwaltung@oberhavel.de.

Im Auftrag

U. Gallitschke
Amtstierärztin